



Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1863

CLV. Kurfürst Joachim bestätigt den von der Pfarre zu Lenzen wegen des Dorfes Brützow geschlossenen Tausch, am 26. November 1514.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56044](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56044)

CLV. Kurfürst Joachim bestätigt den von der Pfarre zu Lentzen wegen des Dorfes Brützow geschlossenen Tausch, am 26. November 1514.

Wir Joachim, von Gottes Gnaden etc. bekennen vnd thun kund öffentlich mit diesem briefe für vns, vnser Erben vnd nachkommen Marggrafen zu Brandenburg vnd sonst allermännlichen, die ihn sehen, hören oder lesen, daß vns der würdige vnser lieber, andechtiger vnd getreuer Er Werner von der Schulemburg, Probst des Jungfrauen-Closters zu Dambeck, hat vortragen einen den Pharrer zu Lentzen besiegelten brief, inhaltend unter andern eine Vmsetzung vnd Beüth, so etwan durch Ern Gumpertum, Vritze, Bernhardum, Richardum vnd Burchardum, domicellos von Alsleuen, mit Ern Johann Döring, der Zeith Pharrern zu Lentzen, auf Verwilligung Ern Dieterichs, Bischoffs zu Havelberg, etlicher Güther vnd des Dorffes Brützow halber geschehen ist, vnd vns darauf demüthiglich bitten lassen, auf ermeldete Pharre behuff solchen iren brief als der Landesfürste gnadiglich zu confirmiren vnd zu bestetigen, wie der von Wort zu Wort also folget: Omnibus presentia visuris etc. Also haben wir angesehen seine ziemliche Bete vnd auch sonderlich zur Vermehrung göttlichen Dienstes solch ihren brief vnd transposition aus fürstlicher Obrigkeith gegenwertiglich confirmiret vnd bestetiget, confirmiren vnd bestetigen den in Krafft vnd Macht dieses Briefes, getreulich vnd vngefehrlich. Zu Vr-kund mit vnserm anhangenden Insiegel versiegelt vnd geben zu Cölln an der Spree, am Son-tage nach Catharine, A. 1514.

Bereits in Gercken's Fr. March. III, 27 abgedruckt.

CLVI. Kurfürst Joachim entscheidet Streitigkeiten der Städte der Prignitz wegen des Beitrages der Stadt Lentzen zum Kriegsdienste und zu Kriegssteuern, im Jahre 1514.

Wir Joachim etc. Bekennen vnd thun kunth öffentlich vor ydermenniglich, Afsdhan sich zwischen vnsern Steten der prignitz, Nemlich Perleberg, Pritzwalck, Kyritz vnd Havelberg eins vnd vnser Statt Lentzen andertheils, der dinst mit Fußsolck vnd Anderer Hylf halb, So Sy vns vnd vnserer herrschafft ye zu weylen thun, bißher Irrung vnd Zweyung gehalten, Das wir obangezeigte vnser Stete derhalben mit einander vertragen vnd dar Innen entlich besprochen vnd erkant haben volgender weys vnd also, wo vns von gemelten vnsern Steten vff vnser erfordern dinst geleistet wirt, Welicherley gestalt Solichs geschicht, So dhann vnd wo vnser Statt havelberg X mann aufrichten, oder X gulden oder groschen darzu verreichen, Do soll die Statt Lentzen IX Mann fertigen vnd schicken, oder auch IX gulden oder groschen Ires theils auflegen vnd zuhulff geben, alles vngeweigert; damit sollen gedachte Stet diser Irer Irrigen Sachen zu grunth gescheiden vnd vertragen sein vnd bleiben, Solichs auch, alles wie obftet, stet, vheft vnd vnuerbrochen halten. Des Zu vrkunt etc. Actum etc. MDXIV.

Nach dem Churm. Lehnscopialbuche XXXI, 250.